



# STADT HALVER

## Bekanntmachung der Stadt Halver

### I.

#### **11. Satzung vom 01.12.2025 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Halver im Märkischen Kreis vom 29.10.1999**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), hat der Rat der Stadt Halver in seiner Sitzung am 03.11.2025 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates die folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Die Hauptsatzung der Stadt Halver im Märkischen Kreis vom 29.10.1999, zuletzt geändert durch die 10. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 03.03.2025, wird wie folgt geändert:

#### **§ 4 - Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz:**

Die in Absatz 6 genannten Ausschüsse des Rates werden wie folgt geändert:

- Rechnungsprüfungsausschuss,
- Ausschuss für Bürgerservice und Sicherheit,
- Ausschuss für Bauen, Umwelt und Klimaschutz,
- Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport und
- Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung.

### § 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

## II.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 01.12.2025

Der Bürgermeister  
Armin Kibbert